

Eisdorfer Lindenstraße

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Bebauungsplan Nr. 08/1/25

„Eisdorfer Lindenstraße



Projektträger

Herrn Ronny Kölling

Chausseestr. 28

03222 Lübbenau/Spreewald

Bearbeitung

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow



033708 – 902470



info@hibuplan.de

**HiBU
Plan**

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Anlass	4
1.2.	Rechtliche Grundlage	5
1.3.	Methodik	5
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
2.1.	Flächenentzug	8
2.2.	Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung	8
2.3.	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	8
2.4.	Nichtstoffliche Einwirkungen	9
3.	Datengrundlage	11
3.1.	Biotopstruktur	11
3.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	12
4.	Untersuchungsergebnisse	14
4.1.	Avifauna	14
4.1.1.	Methodik	14
4.1.2.	Ergebnisse	14
4.1.3.	Auswirkungen	15
4.1.3.1.	Flächenentzug	15
4.1.3.2.	Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung	15
4.1.3.3.	Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung	15
4.2.	Fledermäuse	16
4.2.1.	Methodik	16
4.2.2.	Ergebnisse	16
4.2.3.	Auswirkungen	17
4.2.3.1.	Flächenentzug	17
4.2.3.2.	Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen	17
4.2.3.3.	Nichtstoffliche Einwirkungen	17
4.3.	Reptilien	18
4.3.1.	Methodik	18
4.3.2.	Ergebnisse	18
4.3.3.	Auswirkungen	18
4.4.	Insekten	18
5.	Maßnahmen	19
6.	Literaturverzeichnis	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes.....	4
Abbildung 2: Karte der Biotoptypen	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine	7
Tabelle 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet	14
Tabelle 3: Fledermausarten des MTBQ 4149-SO	16

1. Einleitung

1.1. Anlass

Am südwestlichen Ortsrand von Eisdorf, an der Eisdorfer Lindenstraße, besteht ein großzügig bebautes und gemischt genutztes Grundstück.

Aufgrund der Lage im Außenbereich stießen dort die Bauvorhaben regelmäßig an die Zulassungsgrenzen.

Zusammenfassend werden folgende Planungsziele/ -erfordernisse mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Verbesserung der städtebaulichen Ordnung (Definition des Ortsrandes),
- Vermeidung/ Lösung von evtl. Spannungen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen,
- planungsrechtliche Sicherung des baulichen Bestandes über den Bestandsschutz hinaus für vorhandene und geplante genehmigungspflichtige Gebäude und bauliche Anlagen unter Berücksichtigung geringer Entwicklungsmöglichkeiten für neue Immobilienangebote.

Lage:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Kittlitz, Flur 6 und betrifft das Flurstück 56/1. Das Plangebiet verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 0,84 ha.

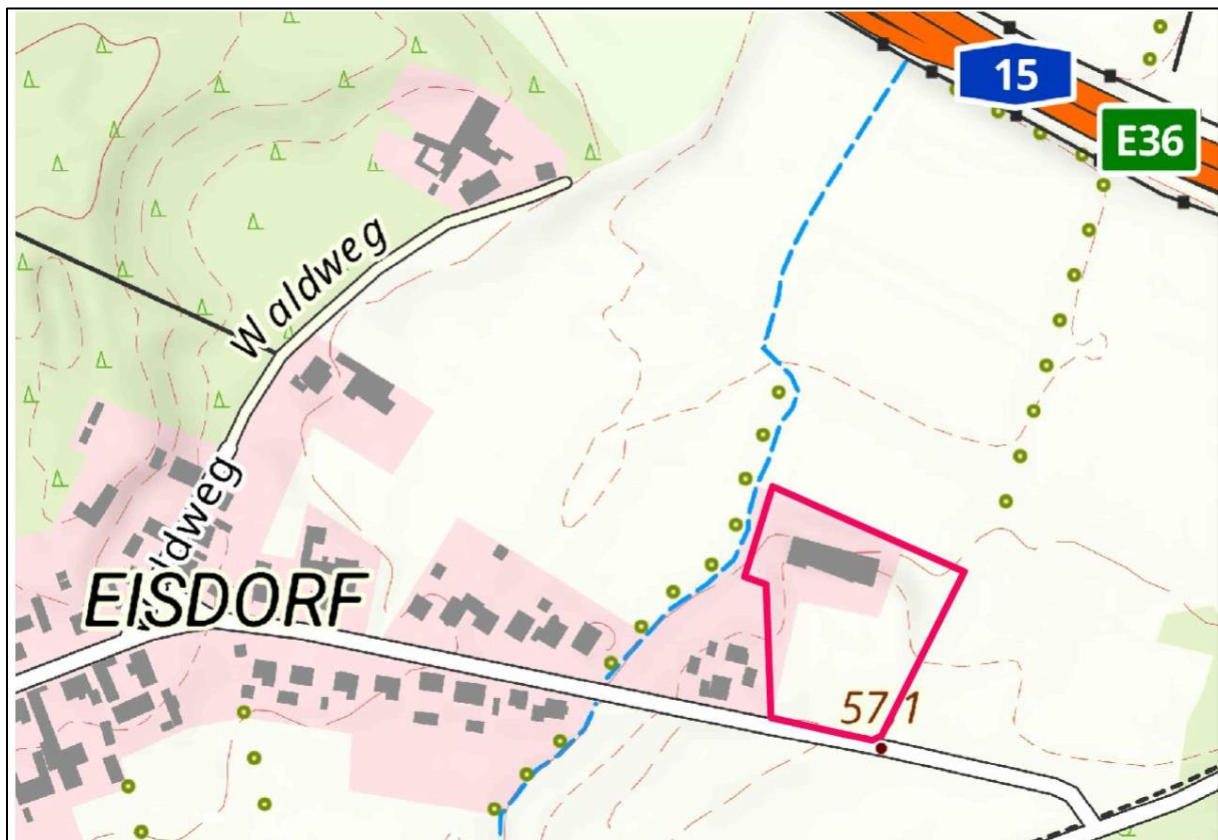


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am östlichen Rand von Eisdorf.

Es grenzt im

- Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. einem dazugehörigen Feldweg,
- Südwesten an ein, mit Wohngebäude und mehreren Nebengebäuden bebautes Grundstück der Ortslage von Eisdorf
- Nordwesten an einen Feldweg mit anschließendem Graben
- Süden an die Eisdorfer Lindenstraße mit anschließenden Äckern

1.2. Rechtliche Grundlage

In der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatsprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundagentabellen des MLEUV herangezogen:

1. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
2. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
3. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden

herangezogen:

1. Grundagentabellen

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten

- b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- 2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)
- 3. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fauna aus der „Kartenanwendung Naturschutzfachdaten“ (LfU 2025)
- 4. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2026)

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Max. Temp. [°C]	Bewölkung	Wind
17.03.2026	06:15 – 07:30	Biotop, Habitatpotenzial: Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse, Reptilien	2	5/8	4 km/h
15.04.2026	13:00 – 14:00	Brutvögel, Reptilien	16	3/8	8 km/h
28.04.2026	10:00 – 11:00	Brutvögel, Reptilien	12	2/8	7 km/h
08.05.2026	05:30 – 06:45	Brutvögel, Reptilien Höhlenbäume	7	8/8	7 km/h

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die potenziellen Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Flächenentzug

Baubedingt

Zeitweilige Überdeckung und teilweise Versiegelung können bereits im Vorfeld z. B. während der Baumaßnahmen im Bereich der Baustellen, Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze und Bodendeponien stattfinden.

Anlagebedingt

Der Bau von Wohnbauflächen und -gebieten führt durch die anlagebedingten Vorhabenbestandteile der Gebäude und dazugehörigen Nebenanlagen regelmäßig zu Beeinträchtigungen durch Überbauung/Versiegelung von Flächen.

2.2. Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung

Baubedingt

Durch Maßnahmen der Baufeldberäumung und Vegetationsbeseitigung bis hin zu deren Totalverlust, der Baustellenverkehr auf befahrenen Nebenflächen kommt es zu Veränderungen der Habitatstrukturen.

Anlagebedingt

Der Neubau von Wohnbauflächen- und Mischgebieten führt regelmäßig zu Beeinträchtigungen durch direkte Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen, da die aktuelle Nutzung aufgegeben wird und stattdessen eine Gartennutzung stattfindet.

Betriebsbedingt

Strukturverluste kommen regelmäßig durch Bankettpflege, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Zufahrtsstraßen oder in peripheren Bereichen von Wohnsiedlungen zustande.

2.3. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

Baubedingt

Individuenverluste bei Tier- und Pflanzenarten treten regelmäßig im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen, Bodenabtrag etc.) auf. Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen bzw. Individuenverluste können u. a. durch Baustellen- und Baustraßenverkehr, durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten, durch Baustellenbeleuchtung oder ggf. durch Hilfsbauwerke und Kräne auftreten.

Anlagebedingt

Fallenwirkung: Die Tötung von Tieren (Vögel, Insekten, Amphibien) kann auf eine Kollision mit baulichen Bestandteilen des Vorhabens (z. B. Glaswänden) zurückzuführen sein oder darauf, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z.B. Gullys, Schächte, Gruben, Becken) nicht mehr entkommen können und darin verenden.

Eine Barrierewirkung kann einerseits durch große bebaute Flächen, massive Gebäudestrukturen, andererseits durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen (vegetationsfreie, versiegelte Flächen) hervorgerufen werden. Zusätzlich können akustische und optische (z.B. Licht) zur Meidung bestimmter Bereiche führen und somit eine Barrierewirkung verstärken.

Betriebsbedingt

Mit dem Bau, Ausbau oder der stark erhöhten Nutzung von Zufahrtsstraßen für Wohngebiete sind regelmäßig verkehrsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen/Individuenverluste verbunden. Die Tötung von Tieren ist i. d. R. auf eine Kollision mit Fahrzeugen zurückzuführen. Im Einzelfall können hier auch die Straßenunterhaltung (z. B. Winterdienst, Böschungspflege, Baumschnitt) eine Rolle spielen. Hinzu kommen die Auswirkungen der Haustierhaltung, z. B. der Auslauf oder das Streunen von Hauskatzen und Hunden. Eine betriebsbedingte Barrierewirkung kann einerseits durch eine hohe Mortalitätsrate, andererseits aber auch durch zusätzliche Störwirkungen (akustischer oder optischer Art) entstehen.

2.4. Nichtstoffliche Einwirkungen

Baubedingt

Beim Bau von Wohngebieten kommt es regelmäßig baubedingt zur Verlärmung mit z. T. hohen Spitzenlärmpegeln durch Maschinen und Bauarbeiten. Optisch können während der Bauphase zumindest temporär auch baubedingte Störreize (durch Baustellenverkehr und -betrieb) hervorgerufen werden sowie künstliche Beleuchtungsanlagen (zum Teil von hoher Intensität) eingesetzt werden.

Anlage- und betriebsbedingt

Von Wohngebieten ausgehende Lärmemissionen sind auch in den umliegenden Gebieten zu erwarten. Wichtige Lärmquellen sind an erster Stelle der innerörtliche Straßenverkehr sowie ggf. der Wohnbereiche.

Tagsüber auch abseits von Wegen kann die zu erwartende Anwesenheit des Menschen zur Freizeit- und Erholungsnutzung, z. B. in Form von Spazierengehen, Jogging, Mountainbiking u. a. dazu führen, dass optische Reizauslöser auf störungsempfindliche Tiere der betroffenen Habitate einwirken. Des Weiteren können visuelle Störungen durch Haustiere eintreten, wie z. B. beim Streunen von Hauskatzen, dem regelmäßigen Ausführen von Hunden oder dem Freilauf nicht angeleinter Hunde.

Lichtquellen sind in Wohngebieten z. B. Beleuchtungen von Straßen, Haltestellen, Kfz-Beleuchtungen, (Innen-)Beleuchtungen von Gebäuden (Wohnhäuser, Geschäfte, Gewächshäuser), Einbruchschutz, Schmuckbeleuchtungen (z. B. angestrahlte Bauwerke), Beleuchtungsanlagen in Grünflächen, künstlerische Installationen.

3. Datengrundlage

3.1. Biotopstruktur

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abbildung 2).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt bis 20 m über die Außengrenzen des B-Plans hinaus.

Biotoptypen

Bei dem vorliegenden Gebiet handelt es sich um ein ländliches Wohn- und Mischgebiete, Dörfliche Bebauung / Dorfkern (12291). Das Grundstück besteht außerhalb der Bestandsbebauung zum großen Teil aus dem Biotoptypen „artenarmen Zierrasen mit teilweise locker stehenden Bäumen (051622). An östlichen Rand wird dieser Zierrasen nicht (mehr) regelmäßig gemäht, wodurch es sukzessiv zu eingedrungenen Arten kam (03420). Im Norden des Grundstücks befindet sich eine Streuobstwiese aus Jungbeständen (071713). Im Westen verläuft ein trocken gefallener beschatteter, naturnaher Graben (0113232). Im Süden ist das Grundstück durch eine Straße (12610) erschlossen und auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich intensiv genutzter Acker (09130).



Abbildung 2: Karte der Biotoptypen

3.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen.	ja
Fledermäuse	Quartiere von Fledermäusen in Bäumen im Umfeld des Plangebiets sind nicht auszuschließen.	
sonstige Säugetiere	Eine Nutzung durch den Wolf kann (gemäß Karte der Territorien des DBBW) aktuell mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Nutzung von Fischotter und Biber aufgrund fehlender geeigneter Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze für siedlungsnahen Arten.	ja
Amphibien	Es befinden sich kein Gewässer in der Nähe des Vorhabengebietes.	nein
Reptilien Zauneidechse	Die Gehölz- und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen darstellen.	ja
sonstige Reptilien	Lebensräumen weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Xylobionte Käfer können in Bäumen, die Mulmhöhlen aufweisen, vorhanden sein. Nachtkerzenschwärmer können in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorkommen.	ja

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
	Laufkäfer: Die in Deutschland vorkommenden Laufkäferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind an feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.	
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

4. Untersuchungsergebnisse

4.1. Avifauna

4.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel in Anlehnung an die Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2025) wurden 4 Kartierungen im Jahr 2026 (s. Tabelle 1: Begehungstermine) durchgeführt. Da es sich um eine Potenzialanalyse handelt, kann mit der Menge an Erfassungen das Potenzial für die Bestandsituation ausgewertet werden.

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

4.1.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 13 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (Tabelle 2). Von den im Gebiet erfassten Vögeln befindet sich nur der Gartenrotschwanz auf der Roten Liste Brandenburgs 2019, der Turmfalke (Nahrungsgast) ist ebenfalls auf der Vorwarnliste.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind bis auf die Arten der Vorwarnliste nicht bestandsbedroht.

Tabelle 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wiss. Name	Trivialname	Niststätte	Reviere	Schutz
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	H	+	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	H	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	F	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	B, F	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	F	++	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	N	-	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	F	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	H	++	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B, F	-	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	F, N	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	F	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	H	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	B	-	

Legende: H = Höhle, B = Boden, F = Frei, N = Nische / - = nicht nachgewiesen, + = mehr als eine Sichtung, Revier möglich, ++ = mind. 3 Sichtungen, Revier wahrscheinlich

4.1.3. Auswirkungen

Bei den meisten Arten handelt es sich um typische Arten aus Siedlungen bzw. siedlungsnahen Bereichen. Bei der erfassten Arten handelt es sich um häufige Arten, die nicht in der Roten Liste Brandenburg von 2019 vorkommen.

4.1.3.1. Flächenentzug

Im räumlichen Zusammenhang sind noch ausreichend Nistmöglichkeiten für die gelisteten Boden- und Freibrüter zur Verfügung. Wenn Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern betroffen sind, müssen diese kompensiert werden.

4.1.3.2. Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung

Die erfassten Arten sind überwiegend Arten die typisch für Siedlungen sind. Die meisten Arten brüten zudem im Untersuchungsraum, jedoch nicht im Vorhabengebiet, sodass sich die Umgebung zwar ändert, jedoch nicht in dem Maße, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Engmaschig gemähte Scherrasenflächen können durch die Baufelder verloren gehen, die jedoch keine guten Habitateigenschaften für Brutvögel aufweisen. Gleichzeitig werden neue Gehölze als Ausgleichspflanzungen gepflanzt, die neue Bruthabitate bieten können. Bei den Ersatzpflanzungen werden heimische Gehölzarten festgesetzt.

4.1.3.3. Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung

Baubedingt kann es durch Vegetationsbeseitigung baubedingt zu einer Barriere- oder Fallenwirkung bzw. zu Individuenverlust kommen, daraus ergibt sich eine Bauzeitenbeschränkung.

Um anlagebedingt eine Fallenwirkung zu vermeiden sind auf Glasaußenwände, verglaste Hauswände oder Balkongeländer bestenfalls zu verzichten oder Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen. Mögliche geprüfte Muster können einer Broschüre „Vogelanprall an Glasflächen – geprüfte Muster“ (Rössler et al.: 2022¹). Meist unproblematisch sind Lochfassaden mit „normalen“ Fenstern unter 1,5 m² Fläche (LAG VSW:2021²).

Für Siedlungen typische akustische und optische Reize liegen aufgrund der Lage innerhalb der bestehenden Siedlung bereits vor, der Zuwachs ist aufgrund der Lage als nicht erheblich einzuschätzen.

Betriebsbedingt kommt es zu einem Zuwachs von Verkehr, aufgrund der Größe des neuen Wohngebietes ist der Zuwachs jedoch so, dass es in Bezug auf Fahrzeugkollision mit Vögeln zu einer nicht erheblichen Erhöhung kommen wird. Nichtstoffliche Einwirkungen

¹ <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf>

² http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf

Die baubedingten Wirkfaktoren (Lärm und Baustellenverkehr) sind temporär und in einem sehr engen zeitlichen Rahmen, sodass die Auswirkungen als nicht erheblich gelten. Auf künstliche Beleuchtungsanlagen mit sehr hoher Intensität soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Nächtliche Baumaßnahmen auszuschließen.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind z.B. Beleuchtung, Haustiere, Freizeit- und Erholungsnutzung von Menschen und Lärm. Durch die Umgebung sind all diese Wirkfaktoren bereits vorhanden, der Zuwachs ist demnach im nicht erheblichen Bereich. Trotzdem ist bei hinzukommender Beleuchtung auf insektenfreundliche Lichtquellen geachtet werden.

„UV-, blaues und weißes LED-Licht locken die meisten Insekten an. Je mehr Rotanteile im Licht enthalten sind, desto weniger Insekten werden angezogen“ (BUND SH: online³).

4.2. Fledermäuse

4.2.1. Methodik

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008), sowie die Kartenanwendung Naturschutzfachdaten des LfU. Im Messtischblattquadranten 4149-SO wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 3 Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tab. 1), wodurch dem Gebiet eine geringe Bedeutung für den Fledermausschutz zu zurechnen ist.

Tabelle 3: Fledermausarten des MTBQ 4149-SO

Art	Wiss. Name	RL Bbg	Nachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		LUA 2008, LfU 2025
Breitflügelfeldermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		LUA 2008, LfU 2025
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		LUA 2008, LfU 2025

4.2.2. Ergebnisse

Mit 3 Fledermausarten im Messtischblattquadranten kommt dem Gebiet eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Fledermausvorkommens zu. Diese Wertung betrifft jedoch das gesamte Messtischblatt. In zwei Birken an der Straße im Süden wurden zwei Höhlungen gefunden. Eine Nutzung als Quartier kann nicht ausgeschlossen werden.

³ <https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-beleuchtung/>

4.2.3. Auswirkungen

4.2.3.1. Flächenentzug

Die Bäume mit Höhlungen im Bebauungsplan wurden zum Erhalt festgesetzt, um den Habitatverlust so gering wie möglich zu halten. Die potenziellen Quartiere sind daher nicht betroffen und es besteht keine Beeinträchtigung.

4.2.3.2. Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen

Die Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen kann zu einem Verlust oder zur Verkleinerung von Jagdgebieten führen. Zum Bsp. Durch Entfernen von Bäumen, Hecken oder anderen Strukturen. Das Gebiet ist insgesamt kein optimales Jagdhabitat, da aufgrund des hauptsächlich vorliegenden Biotops artenarmer Zierrasen, der Insekten eher wenig Nahrungsgrundlage bietet, welche die Nahrung von Fledermäusen sind. Auf den angrenzenden Flächen, wie der Streuobstwiese, ist eine Nutzung wahrscheinlicher. Die Beeinträchtigung kann daher als nicht erheblich klassifiziert werden.

4.2.3.3. Nichtstoffliche Einwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren finden nur tagsüber statt und sind daher für Fledermäuse nicht relevant. Auf künstliche Beleuchtungsanlagen mit sehr hoher Intensität soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Eine nächtliche Nutzung ist auszuschließen.

Wohngebiete bringen betriebsbedingt in der Regel eine Zunahme von Lichtquellen mit sich. Fledermäuse sind besonders lichtempfindlich und meiden oft beleuchtete Bereiche. Dies kann ihre Jagdzeiten und ihre Fähigkeit zur Insektenjagd beeinträchtigen, da sie weniger effektive Jagdgebiete finden. Das Plangebiet grenzt direkt an ein bestehendes Wohngebiet an, sodass der Effekt der hinzukommenden Lichtquellen nicht erheblich sein wird.

Trotzdem ist bei hinzukommender Beleuchtung auf insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen geachtet werden.

„UV-, blaues und weißes LED-Licht locken die meisten Insekten an. Je mehr Rotanteile im Licht enthalten sind, desto weniger Insekten werden angezogen“ (BUND SH: online⁴). Bewegungsmelder, sodass nur bei Bedarf beleuchtet wird, ist ebenfalls eine sinnvolle Maßnahme.

⁴ <https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-beleuchtung/>

4.3. Reptilien

4.3.1. Methodik

Die Web-Recherche auf der Website von AGENA e.V. brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 4149-SO (MTBQ) keinen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und weitere Reptilien in der Verbreitungskarte. Auch die Kartenanwendung Naturschutzfachdaten des LfU verzeichneten keinen Nachweis für den MTBQ. Das Plangebiet wurde auf potenzielle Habitate überprüft und dabei auch nach Individuen geschaut. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

4.3.2. Ergebnisse

Es wurden keine Individuen nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet kaum geeignete Habitat für Zauneidechsen. Hinzu kommen dorftypische Prädatoren, wie Hauskatzen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden kann.

4.3.3. Auswirkungen

Da keine geschützten Reptilien vorkommen, endet die Betrachtung an dieser Stelle.

4.4. Insekten

Es wurden keine Mulmhöhlen und auch keine Raupenfutterpflanzen für geschützte Insektenarten im Gebiet erfasst. Ein Vorkommen geschützter Insektenarten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, die Untersuchungen enden an dieser Stelle.

5. Maßnahmen

Kennung	Zielart	Maßnahme
ASB 1	Avifauna , Fledermäuse	<u>Bauzeitenregelung</u> Rodungs- und Abrissmaßnahmen sind nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März durchzuführen.
ASB 2	Fledermäuse	<u>Naturschutzfachliche Baubegleitung</u> Vor den Rodungs- und Abrissmaßnahmen ist von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und sind ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen
ASB 3	Avifauna , Insekten , Fledermäuse	<u>Insektenfreundliche Beleuchtung</u> Bei Beleuchtungsanlagen sind die Lichtimmissionen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Hinweise und Maßnahmen zu schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (v.a. Vögel und Insekten) sind der Licht-Leitlinie des MLUK zu entnehmen. (s. https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/licht_leitlinie_2014).
ASB 4	Avifauna	<u>Vermeidung von Vogelschlag</u> Bei großflächigen Verglasungen an Gebäuden und Gebäudeecken oder freistehendem Glas, sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu beachten (s. https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf).

6. Literaturverzeichnis

- ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.
- BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landespflge in Brandenburg, Heft 4/2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Velten.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- MLUL (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzung s- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- PERRINS, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin.
- PETERSON, R. (2002): Die Vögel Europas. Parey Buchverlag, Berlin.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.
- RÖSSLER et al. (2022): Vogelanprall an Glasflächen – geprüfte Muster. URL: <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf>
- NABU Kreisverband Main-Tauber (Stand 2025): Empfehlungen zum Mähen von Wiesen, Wegrändern etc. – tierschonendes Mähen. URL: <https://www.nabu-main-tauber-kreis.de/artenschutz/empfehlungen-zur-wiesenmahd-etc>
- BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Stand 2025): Insektenverträglichere Beleuchtung. URL: <https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-beleuchtung>